

## RECHTLICHE VORSORGE IN CORONA-ZEITEN – WAS KANN ICH TUN?



**Angesichts des alltagsdurchdringenden Themas „Corona“ beschäftigen sich besonders viele Menschen mit dem Thema der rechtlichen Vorsorge. – Der für Berndorf zuständige Sprengelnotar Erwin SCHÖN gibt nachfolgend Auskunft.**

**Frage:** „Wenn ich krankheits- oder unfallbedingt überraschend nicht mehr für mich selbst handeln kann, wer kümmert sich dann eigentlich um meine Angelegenheiten - kann ich das selbst bestimmen?“

**Sprengelnotar Erwin SCHÖN:** „Die Rechtsordnung bietet hierfür vor allem das Instrument der Vorsorgevollmacht bzw. der Generalvollmacht. Man sucht sich hier selbst aus, wer im Fall des Falles für einen die Angelegenheiten regeln darf.

Es geht hierbei unter anderem etwa um die Bereiche Medizinisches, Wohnort, Heimunterbringung, Pflege und Betreuung, Einkommens- und Vermögensverwaltung, Banken, Bausparverträge, Versicherungen, Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten, Pflegegeld, öffentliche Unterstützungen und vieles mehr.

Die Nutzung der Möglichkeit von Vorsorge- und Generalvollmachten ist aus praktischer Erfahrung sehr zu empfehlen, da andernfalls die so genannte „Erwachsenenvertretung“ (Erwachsenenvertreter und Pflegschaftsgericht) mit all ihren – im Vergleich zu Vorsorge- bzw. Generalvollmacht - Mühsalen und Umständlichkeiten eingreift.

Vorsorgevollmachten und deren Wirksamwerden auf Basis eines ärztlichen Zeugnisses werden im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)“ registriert.“

\*\*\*

**Frage:** „Wenn ich in medizinisch aussichtsloser Lage sein sollte, wie ist das mit der „Gerätemedizin“?“

**Sprengelnotar Erwin SCHÖN:** „An sich haben die behandelnden Ärzte die Pflicht, alles medizinisch Mögliche zur Lebenserhaltung zu unternehmen. Allerdings bietet die Rechtsordnung in Form der so genannten „Patientenverfügung“ die Möglichkeit, im Vorhinein für bestimmte Krankheitszustände (meist: „aussichtslose Zustände“) die an sich anzuwendenden medizinischen Maßnahmen auszuschließen, wobei der Verfügende selbst bestimmt, welche Methoden nicht angewendet werden sollen. Der Verfügende entbindet dadurch insoweit die Ärzte von ihrer Behandlungspflicht.

Bei einem Notar errichtete Patientenverfügungen werden in einem österreichweiten „Patientenverfügungsregister“ registriert.“

\*\*\*

**Frage:** „Wie ist das eigentlich mit Organentnahmen – kann ich da irgendetwas selbst bestimmen?“

**Sprengelnotar Erwin SCHÖN:** „Grundsätzlich können Krankenanstalten in Österreich hirntoten Patienten Organe entnehmen, ohne etwa die Angehörigen um Zustimmung fragen zu müssen. Die entnommenen Organe werden für Transplantationen verwendet. Hier besteht großer Bedarf, sodass nicht nur jüngeren, sondern ebenso auch älteren Patienten Organe entnommen werden.

Die Rechtsordnung bietet die Möglichkeit, dies durch einen so genannten „Widerspruch gegen Organentnahme“ im Vorhinein für sich selbst zu untersagen.

Dieser Widerspruch wird zentral für ganz Österreich registriert.“

\*\*\*

**Frage:** „Muss ich für den Ablebensfall rechtliche Vorsorge treffen?“

**Sprengelnotar Erwin SCHÖN:** „Hiezu sollte man rechtliche Beratung für den konkreten Einzelfall und die konkrete Lebenssituation suchen. Viele Menschen errichten, weil sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen, ein Testament mit diversen letztwilligen Anordnungen. Vor allem für Ehegatten bzw. Lebensgefährten mit Kindern oder sonstigen näheren gesetzlichen Erben ist das sehr empfehlenswert.

Beim Thema „Vererben“ spielt das so genannte „Pflichtteilsrecht“ eine sehr wichtige Rolle, wobei es hier verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die möglichst beizeiten genutzt werden sollten, um spätere, nervenaufreibende und teure Streitigkeiten zu vermeiden.

Vorsorge für den Todesfall betrifft aber etwa auch gemeinsames Wohnungseigentum, Versicherungen mit Todesfallleistungen, Bank-Inhaberschaften oder Verabschiedungskostenvorsorge.

Bei Verschiedenheit von Staatsbürgerschaft und gewöhnlichem Aufenthalt ist etwa auch die Frage des sinnvollerweise anzuwendenden Rechts wichtig.

Rechtzeitige Vorsorge für den Ablebensfall ist für Erwachsene jeglicher Altersstufe eine wirkliche Empfehlung.“

\*\*\*

**Frage:** „Wie ist das mit der Vermögensnachfolge: soll ich zB meine Wohnung oder mein Haus schon bei Lebzeiten an meine Nachfolger übertragen, oder lieber nur vererben?“

**Sprengelnotar Erwin SCHÖN:** „Hiefür ist kompetente rechtliche Beratung dringend anzuraten. Es gibt Aspekte, die für eine Übertragung bei Lebzeiten sprechen können, und es gibt Aspekte, die eine Übertragung erst nach Ableben sinnvoller scheinen lassen können.

Bei der Abwägung geht es nicht nur um rechtliche und psychologische Aspekte, sondern unter anderem auch um Nebenkosten wie etwa Steuern, Gebühren und Rechtsdienstleistungskosten.

Es hängt also von der konkreten Lebenssituation ab, was empfehlenswerter scheint. Ein spezialisierter Rechtsfreund (Notar, Rechtsanwalt) berät hiezu eingehend.“

\*\*\*

**Frage:** „Kann ich mit all diesen Vorsorge-Themen zum Notar kommen, oder muss ich mich dafür an ein Gericht oder eine Behörde wenden?“

**Sprengelnotar Erwin SCHÖN:** „Der Notar ist gemäß dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Berufs- und Amtsbild der vom Staat der rechtssuchenden Bevölkerung zur Verfügung gestellte, absolut objektive und höchstmöglich verschwiegene Rechtsfreund für jegliche Art von Rechtsvorsorge.

Die österreichische Notariatsordnung wird übrigens heuer 150 Jahre alt und steht auf der Grundlage der viele Jahrhunderte alten und weit verbreiteten Rechtstradition des so genannten „lateinischen Notariates“: Rechtsordnungen mit lateinischem Notariat stellen der Bevölkerung Notare als vom Staat ernannte „Profis“ für die Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten in „Friedenszeiten“ zur Seite und Rechtsanwälte als vom Staat zugelassene „Profis“ für gerichtliche, insbesondere „streitige“ Verfahren.

- Also: ja, man kann mit all diesen Vorsorge-Themen zum Notar kommen, er ist hiefür Spezialist und „One-Stop-Shop“: er erhebt die konkrete Situation, berät, empfiehlt, erstellt die nötigen Urkunden und führt die Urkunden durch (Archivierungen, Registrierungen, Selbstberechnungen von Steuern und Gebühren, Grundverkehr, Grundbuch, Firmenbuch etc. – was immer nötig ist). Einfach anrufen und Termin vereinbaren.

Übrigens: bei Bedarf macht der Notar auch Heimbesuche unter Wahrung aller Corona-Schutzvorgaben. Der Notar hat Amtspflicht, steht also der Bevölkerung auch in Zeiten von Corona-Beschränkungsmaßnahmen zur Verfügung.“



## NOTARIAT SEENLAND

(zuständig für: **Mattsee, Obertrum am See, Seeham, Berndorf, Schleedorf**)

**Öffentlicher Notar**

**Dr. Erwin SCHÖN, M.I.B.** (Salzburg-London-St. Gallen)

**Akad. Gepr. Exportkfm.** (Salzburg)

**Marktplatz 8, A-5163 Mattsee**

**0 62 17 / 5 70 40**

**[kanzlei@notar-schoen.at](mailto:kanzlei@notar-schoen.at)**

**[www.notar-schoen.at](http://www.notar-schoen.at)**